

1. Vorgaben zur Verrechnung von Leistungen an die Klientinnen und Klienten

Als Leistungseinheit gelten die verrechneten Stunden in der Pflege bzw. hauswirtschaftliche und sozialbetreuerische Leistung.

2. Kantonsbeiträge Pflege und zusätzliche Leistungen

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF) leistet Beiträge an die Pflegeleistungen nach Artikel 7 KLV sowie Beiträge für zusätzliche Leistungen. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Leistungen, die Leistungseinheit und die Beiträge, welche je nach Leistungserbringerkategorie geltend gemacht werden können.

Leistungsart	Leistungseinheit	Abgeltungssatz GEF (CHF)	KLV-Tarif (CHF)	Beitragsberechtigte Kategorien
Abklärung und Beratung	Stunde	15.95 *	79.80	A, B, C, D
Behandlungspflege	Stunde	15.95 *	65.40	A, B, C, D
Grundpflege	Stunde	15.95 *	54.60	A, B, C, D
Koordinations- und Supportleistungen	Stunde	97.75		A, B, C, D
Abgeltung pro Einsatz	Einsatz	4.40		A, B, D
Abgeltung pro Einsatz für Weg	Einsatz	7.00		A, B, C
Abgeltung pro Neuklient (Mutation)	Mutation	63.85		A, B, C, D
Wochenend- und Feiertagsarbeit: Zuschlag pro verrechnete Stunde am Samstag (12:00 – 20:00 Uhr) und Sonntag (06:00 – 20:00 Uhr)	Stunde	10.30		A, B, C, D
Nacharbeit: Zuschlag pro verrechnete Stunde (20:00 – 06:00 Uhr)	Stunde	15.40		A, B, C, D
Zuschlag Spezialleistungen	Stunde	24.55		A, B, C, D
Abgeltung Versorgungspflicht je Pflegerstunde im Versorgungsgebiet	Stunde	3.70		A
Abgeltung Versorgungspflicht je Einwohner	Anzahl Einwohner im Versorgungs- gebiet	14.90		A

* abzüglich der Patientenbeteiligung, welche den Leistungserbringenden zusteht

3. Rechnungsstellung Pflege

Aus Gründen des Tarifschutzes sind auf der Klientenrechnung oder auf einen beiliegenden Tarifblatt die Beiträge der Krankenversicherer und des Kantons für KLV-pflichtige Leistungen transparent darzustellen.

4. Patientenbeteiligung Pflege

Die Patientenbeteiligung ist eine den Leistungserbringenden zustehende Einnahme. Bei Klientinnen und Klienten, die keine oder eine reduzierte Patientenbeteiligung zu leisten haben, vergütet der Kanton den entsprechenden Ertragsausfall (Differenz zwischen maximalem und effektivem Patientenbeitrag), welcher auf der Rechnungsstellung gegenüber dem Kanton auszuweisen ist.

Um soziale Härtefälle zu vermeiden, sind folgende Kategorien von der Patientenbeteiligung ausgenommen:

Patientinnen und Patienten im Erwerbsalter

- Kinder und Jugendliche, sowie
- über 65-jährige Patientinnen und Patienten mit massgebendem Einkommen unter CHF 50'000.

5. Tarife für hauswirtschaftliche und sozialbetreuerische Leistungen

Ab 1. April 2014 entfallen sämtliche Kantonsbeiträge für Leistungen der öffentlichen Spitex im hauswirtschaftlichen und sozialbetreuerischen Bereich. Neu sind sämtliche anfallenden Kosten für hauswirtschaftliche Leistungen durch die Leistungsbezüger zu tragen. Die SPITEX Seeland hat zwar nach wie vor den Versorgungsauftrag des Kantons, ist aber aufgefordert, ihren Kunden kostendeckende Preise für die erbrachten Dienstleistungen zu verrechnen. Eine solche Preisgestaltung würde jedoch dazu führen, dass für viele Leistungsbezüger die ärztlich verordnete Unterstützung im Haushalt finanziell nicht mehr tragbar ist. Dieser Entwicklung will die SPITEX Seeland entgegenwirken und hat deshalb nachfolgende Preisstaffelung beschlossen, welche nach wie vor die wirtschaftliche Situation der Kundinnen und Kunden mit berücksichtigt.

Einkommensstufe (CHF)	Tarif pro Stunde
0 – 35'000	CHF 41.--
35'001 – 45'000	CHF 48.--
über 45'001	CHF 59.--

Weitere Bedingungen

- Der Tarif für die Bedarfsabklärung beträgt CHF 61.- pro Stunde. Die Mindesteinsatzdauer beträgt 1 Stunde. Die kleinste Einheit der Zeiterfassung ist die Viertelstunde, angefangene Viertelstunden werden aufgerundet.
- Unabhängig von der Einsatzdauer wird eine Wegpauschale von CHF 5.- pro Einsatz verrechnet.

6. Individuell vereinbarte, nicht verordnete Leistungen

SPITEX Seeland erbringt auch Leistungen, die nicht ärztlich verordnet sind. Solche Leistungen werden individuell mit dem Kunden vereinbart und separat offeriert.

7. Berechnung des steuerbaren Einkommens (zuzüglich Vermögensanteil) für hauswirtschaftliche und sozialbetreuerische Leistungen:

Steuerbares Einkommen: gemäss letzter **definitiver Veranlagung**

Vermögensanteil:

- Bei AHV-Rentnerinnen und –Rentnern: 1/10 des steuerbaren Vermögens (nach Abzug der Freigrenze sowie der allfälligen Abzüge für Kinder)
- Bei den übrigen Klientinnen und Klienten: 1/15 des steuerbaren Vermögens (nach Abzug der Freigrenze sowie der allfälligen Abzüge für Kinder)

Die Freigrenzen bei Vermögen betragen:

- für Alleinstehende CHF 37'500
- für Verheiratete CHF 60'000
- Abzug für jedes Kind, das einen Anspruch auf Kinderrente der AHV oder IV begründet CHF 15'000